

# Beschluss

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL): Positronenemissionstomographie (PET); PET/Computertomographie (CT) bei malignen Lymphomen (Interim-Staging)**

Vom 19. Februar 2015

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2015 beschlossen, Anlage III („Methoden deren Bewertungsverfahren ausgesetzt sind“) Nummer 4 („PET bzw. PET/CT bei malignen Lymphomen“) der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung) in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAnz S. 1523), zuletzt geändert am 18. Dezember 2014 (BAnz AT 05.03.2015 B3), wie folgt zu ändern:

- I. Die Angabe „gemäß 2. Kapitel § 14 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses“ wird gestrichen.
- II. Die Angabe „für die Dauer von fünf Jahren“ wird gestrichen.
- III. Der erste Spiegelstrich wird durch folgende Nummern ersetzt:
  - „ 1. PET; PET/CT zum Interim-Staging bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen nach zwei bis vier Zyklen Chemotherapie/Chemoimmuntherapie zur Entscheidung über die Fortführung der Chemotherapie/Chemoimmuntherapie.  
Beschluss gültig bis: 31. Dezember 2017.
  2. PET; PET/CT zum Interim-Staging bei Hodgkin-Lymphomen im intermediären oder fortgeschrittenen Stadium nach zwei bis vier Zyklen Chemotherapie zur Entscheidung über die Fortführung der Therapie.  
Beschluss gültig bis: 31. Dezember 2021.
  3. PET; PET/CT zum Interim-Staging bei Hodgkin-Lymphomen im frühen Stadium nach zwei bis vier Zyklen Chemotherapie zur Entscheidung über die Fortführung der Therapie.  
Beschluss gültig bis: 31. Dezember 2023.“
- IV. Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „Positronenemissionstomographie (PET; PET/CT)“ ersetzt durch die Angabe „PET; PET/CT“.
- V. Im zweiten Spiegelstrich werden die Nummern 1 bis 5 die Buchstaben „a bis e“.
- VI. Der zweite Spiegelstrich wird zu Nummer „4“
- VII. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. Februar 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken